# EINKAUFSBEDINGUNGEN
# der Fa. Merten Maschinenbau u. Vertriebs GmbH
**(vom Juni 2023)**

**01.0. Allgemeines**
01.1. Wir erteilen Bestellungen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachstehenden Einkaufsbedingungen.

01.2. Nebenabreden bedürfen ebenso wie nachträgliche Vertragsänderungen der von beiden Vertragsteilen unterfertigten Schriftform; dies gilt auch für ein einvernehmliches Abgehen von diesem Erfordernis.

01.3. Geschäftsbedingungen der Lieferfirma gelten selbst dann nicht, wenn sie von uns unwidersprochen geblieben sind. Solche Bedingungen ebenso wie Ö-Normen gelten nur, soweit sie weder der Bestellung noch diesen Einkaufsbedingungen noch sonst einvernehmlich getroffenen Vertragsbedingungen widersprechen.

01.4. Bei Eingang der Auftragsbestätigung seitens der Lieferfirma gelten der Inhalt der Bestellung und unserer Einkaufsbedingungen als von der Lieferfirma vorbehaltlos angenommen.

**02.0. Liefertermin**
02.1. In der Bestellung angegebene Liefertermine verstehen sich eintreffend im Werk A-1220 Wien, Puchgasse 9.

02.2. Die von uns vorgegebenen Liefertermine sind verbindlich und von der Lieferfirma strikt einzuhalten.

02.3. Überschreitet die Lieferfirma einen Liefertermin, sind wir berechtigt
- ehestmögliche Lieferung zu verlangen
- ohne vorherige Setzung und/ oder Gewährung einer Nachfrist gänzlich oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

02.4. Eine Aufforderung zur unverzüglichen Lieferung berührt nicht unser Recht, jederzeit bis zum Zeitpunkt der tatsächlich erfolgten Lieferung vom Vertrag zurückzutreten.

02.5. Gerät die Lieferfirma in Lieferverzug, haftet sie uns für jegliche
- aus ihrem Lieferverzug und/oder
- aus allfällig auf Grund ihres Lieferverzuges von uns erklärten Vertragsrücktrittes resultierenden Schäden.

02.6. Beabsichtigt die Lieferfirma abweichend von der Bestellung Teillieferungen vorzunehmen, sind solche nur mit unserem Einverständnis zulässig.

**03.0. Preise**
03.1. Die in der Bestellung festgelegten Preise gelten als unveränderliche Festpreise und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

03.2. Änderungen der in der Bestellung festgelegten Preise sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

**04.0. Versand und Lieferung**
04.1. Versand und Lieferung erfolgen gemäß unseren Angaben auf Kosten und Gefahr der Lieferfirma.

04.2. Für alle Handelsklauseln gelten die Incoterms 2020.

04.3. Die Lieferfirma hat den Transport ausreichend auf eigene Kosten zu versichern.

**05.0. Rechnungen und Fälligkeit**
05.1. Der Besteller ist erst nach vollständigem Eingang der Ware/Leistung, inklusive aller Dokumente sowie Übermittlung, einer dem §11 Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Rechnung mit den zusätzlichen Angaben der Bestellnummer, Bestelldatum, Lieferscheinnummer, Lieferscheindatum sowie das Ursprungsland der Ware und die anwendbare Zolltarifnummer, zur Zahlung verpflichtet.

05.2. Rechnungen müssen nach den Formvorschriften des Punkt 05.1. für jede Bestellung per Mail (in .pdf-Format) an die gesonderte Mailadresse des Bestellers gesendet werden. Rechnungen, welche nicht dem Punkt 05.1. entsprechen, werden nicht bearbeitet; vereinbarte Zahlungsziele gelten erst ab Vorliegen einer nach 05.1. gültigen Rechnung. Sammelrechnungen sind gesondert zu vereinbaren..

05.3. Fälligkeit tritt ein nach Maßgabe der getroffenen Zahlungsbedingungen, keinesfalls jedoch vor vollständig und ordnungsgemäß erfolgter Lieferung.

05.4. Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, gelten unsere Standard-Zahlungsbedingungen und zwar
30 Tage abzüglich 3% Skonto
60 Tage abzüglich 2 % Skonto
90 Tage netto

**06.0. Zessionsverbot**
06.1. Die Lieferfirma ist nicht berechtigt, ihre aus Liefergeschäften uns gegenüber zustehenden Forderungen an Dritte abzutreten oder zu verpfänden oder sonst die wirtschaftliche Verfügungsmöglichkeit über solche Forderungen auf Dritte zu übertragen.

**07.0. Gewährleistung und Garantie**
07.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre und beginnt ab Inbetriebnahme bzw. Verwendung des Liefergegenstandes.

07.2. Mängel, gleichgültig ob diese bereits bei der Lieferung erkannt worden sind oder erst später hervorgekommen sind (versteckte Mängel), sind von der Lieferfirma nach erfolgter Rüge unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

07.3. Wir sind nicht verpflichtet, bestimmte ab Feststellung bzw. Entdeckung von Mängeln zu berechnende Rüge-Fristen zur Wahrung unserer Ansprüche einzuhalten; gesetzlich bestehende Rügepflichten, insbesondere solche gemäß den Bestimmungen des § 377 HGB und des § 928 ABGB gelten als ausdrücklich abbedungen.

07.4. Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht unseren Vorschriften oder der handelsüblichen Beschaffenheit, sind wir berechtigt, die komplette Lieferung zurückzuweisen und der Lieferfirma auf deren Kosten zurückzustellen; wird von uns neuerliche ordnungsgemäße Lieferung verlangt, hat die Lieferfirma unverzüglich ordnungsgemäß zu liefern.

07.5. In dringenden Fällen oder bei Verzug der Lieferfirma sind wir berechtigt, Mängel auch ohne vorher erfolgter Rüge auf Kosten der Lieferfirma selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

07.6. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Gewährleistung beeinträchtigen nicht unsere Ansprüche auf Schadenersatz.

07.7. Unbeschadet der Gewährleistung räumt uns die Lieferfirma bei Geräten, Maschinen und dgl. eine zweijährige Funktionsgarantie ein.

**08.0. Verpackung**
08.1. Die Verpackung ist, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, von der Lieferfirma auf eigene Kosten und Gefahr zu leisten.

08.2. Leihbehälter, Trommeln, Kisten etc. werden der Lieferfirma nur auf deren Kosten retourniert.

08.3. Pfandgelder für Behältnisse etc. werden von uns nicht anerkannt.

08.4. Durch unsachgemäße Verpackung entstandene Schäden am Liefergegenstand gehen zulasten der Lieferfirma.

**09.0. Eigentumsvorbehalt**
09.1. Der Liefergegenstand muß frei von Eigentumsvorbehalten oder sonstigen Rechten der Lieferfirma oder Dritter geliefert werden.

09.2. Weisen die Auftragsbestätigung oder sonstige, die Lieferung betreffende Schriftstücke, Eigentumsvorbehalte oder sonstige Rechte der Lieferfirma oder Dritter am Liefergegenstand aus, sind wir berechtigt, die Lieferung als nicht vertragsgemäß zurückzuweisen.

**10.0. Geltendes Recht**
10.1. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht, welches im Streitfall anzuwenden ist.

10.2. Die Anwendung des CISG (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

**11.0. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
11.1. Erfüllungsort ist Wien.

11.2. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten, insbesondere für alle Streitigkeiten wegen Erfüllung oder Nichterfüllung, Bestand oder Nichtbestand des Vertrages/von Verträgen zwischen uns und der Lieferfirma ist das örtlich und sachlich für den 1.Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht.

11.3. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unserer Ansprüche der Lieferfirma gegenüber auch die Zuständigkeit eines anderen, für sie gegebenen Gerichtsstandes in Anspruch zu nehmen.

11.4. Ist zwischen den Vertragsteilen in rechtswirksamer Form die Zuständigkeit eines ausreichend bestimmt bezeichneten Schiedsgerichtes festgelegt worden, haben die Vertragsteile ihre Ansprüche gegeneinander vor diesem, nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung, zuständigen Schiedsgerichtes geltend zu machen.